

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg
für die Magisterstudiengänge
-Allgemeiner Teil-**

vom 27. März 2000

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Struktur des Magisterstudiums, Fächerkombinationen
- § 4 Regelstudienzeit und Stundenumfang
- § 5 Prüfungsausschüsse
- § 6 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Zulassungsverfahren zur Magisterprüfung
- § 10 Art und Umfang der Magisterprüfung
- § 11 Magisterarbeit
- § 12 Abgabe und Bewertung der Magisterarbeit
- § 13 Klausurarbeiten
- § 14 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Teil- und Fachnoten und der Gesamtnote
- § 16 Freiversuch
- § 17 Verfahren bei nichtbestandenen Prüfungen
- § 18 Erweiterungsprüfung (Magister)
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Zeugnis
- § 21 Hochschulgrad und Magisterurkunde
- § 22 Ungültigkeit der Magisterprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Magisterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß eines Magisterstudienganges. Durch die Magisterprüfung wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Fächern festgestellt.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung wird der Hochschulgrad "Magistra Arti-

um" bzw. "Magister Artium" (abgekürzt: M. A.) verliehen.

§ 3 Struktur des Magisterstudiums, Fächerkombinationen

- (1) Im Magisterstudium werden ein Hauptfach und zwei Nebenfächer oder zwei Hauptfächer studiert. Die Magisterarbeit wird dabei im ersten Hauptfach angefertigt. Die als Haupt- oder Nebenfächer zugelassen Fächer sowie die Kombinationsvorschriften ergeben sich verbindlich aus dem Fächerkatalog der Anlage. Abweichende Regelungen in den Besonderen Teilen für die einzelnen Fächer verlieren mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihre Gültigkeit.
- (2) Der vorliegende Allgemeine Teil der Magisterprüfungsordnung ist für alle Magisterstudiengänge der Universität Heidelberg verbindlich, ausgenommen die Magisterstudiengänge, die mit einem "Magister der Theologie - Mag.theol." oder einem "Legum Magister - L.L.M." abschließen.
- (3) In der Anlage nicht genannte Fächer der Universität Heidelberg können in besonderen Einzelfällen mit Zustimmung des für das (erste) Hauptfach zuständigen Prüfungsausschusses und der für das Lehrangebot des Faches verantwortlichen Fakultät gewählt werden. Mit der Zustimmung sind die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen und die Prüfungsgegenstände der Zwischenprüfung sowie der Abschlußprüfung durch die für das Lehrangebot des Faches verantwortlichen Fakultät festzulegen. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn ein angemessenes Lehrangebot vorhanden ist. Als (erstes) Hauptfach sind andere, als die in der Anlage Genannten, nicht wählbar.
- (4) Im Rahmen von Kooperationen mit anderen Hochschulen können auf Antrag Fächer, die an der Universität Heidelberg nicht vertreten sind, als zweites Hauptfach oder als Nebenfächer gewählt werden. Über den Antrag entscheidet der für das (erste) Hauptfach zuständige Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Universität, an der das Fach bzw. die Fächer vertreten sind.
- (5) Bei der Wahl des Nebenfaches "Jüdische Studien" richten sich die Prüfungsanforderungen nach der einschlägigen Prüfungsordnung der Hochschule für Jüdische Studien.

§ 4 Regelstudienzeit und Stundenumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester.
- (2) Das Studium ist in ein Grundstudium von vier Semestern und ein sich daran anschließendes Hauptstudium von fünf Semestern gegliedert. Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung, das Hauptstudium mit der Magister-

prüfung abgeschlossen.

- (3) Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 144 Semesterwochenstunden; für ein Hauptfach höchstens 72 Semesterwochenstunden, für ein Nebenfach höchstens 36 Semesterwochenstunden.
- (4) Auf die Regelstudienzeit werden Studienzeiten bis zu zwei Semestern, in denen die für ein gewähltes Fach erforderlichen speziellen Sprachkenntnisse erworben werden müssen, nicht angerechnet. Das Nähere regeln die Besonderen Teile.

§ 5 Prüfungsausschüsse

- (1) Für die Organisation der Magisterprüfung, der Prüfungstermine und die sonstigen durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden entweder ein Prüfungsausschuss auf Fakultätsebene oder mehrere Prüfungsausschüsse auf Fakultätsebene, denen jeweils ein Fach oder mehrere Fächer zugeordnet sind, gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern und einer bzw. einem Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes; jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Die Prüfungsausschüsse können die Leiterin bzw. den Leiter des Gemeinsamen Prüfungsamtes hinzuziehen. In den Prüfungsausschuß muss auch ein Studierender mit beratender Stimmen aufgenommen werden; die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Der Prüfungsausschuß kann identisch sein mit dem Prüfungsausschuß für die Zwischenprüfung in den Lehramts-, Magister- und grundständigen Promotionsstudiengängen. Der bzw. die Vorsitzende muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende und ihre Stellvertretung, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertretung werden vom zuständigen Fakultätsrat bestellt.
- (4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Magisterarbeit sowie über die Verteilung der Teil-, Fach- und Gesamtnoten. Er gibt Anregungen zur Reform der Magisterstudienordnung, der Studienpläne und der Magisterprüfungsordnung. Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen, die in ihrer Fakultät bzw. den ihrem Ausschuss zugeordneten Fächern stattfinden, anwesend zu sein.

- (6) Soweit nicht der Prüfungsausschuss für das erste Hauptfach zuständig ist, trifft der für das jeweilige Fach zuständige Prüfungsausschuss die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben auf die Ausschussvorsitzende bzw. den Ausschussvorsitzenden übertragen.
- (7) In dringenden Fällen hat die bzw. der Vorsitzende das Recht der Eilentscheidung.
- (8) Das Gemeinsame Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuß und führt dessen Entscheidungen aus.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sowie die Beschäftigten des Gemeinsamen Prüfungsamtes unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer sowie die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zur Abnahme der Prüfungen sind in der Regel nur Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozentinnen oder Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, denen der Fakultätsrat nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat, befugt. Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Magisterprüfung in demselben Fach oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gilt § 5 Abs. 9 entsprechend.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in denselben Fächern des Magisterstudienganges an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen. Soweit die Zwischen-

prüfung Teilprüfungen nicht enthält, die an der Universität Heidelberg Gegenstand der Zwischenprüfung, nicht aber der Magisterprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anrechnung von Teilen der Magisterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Magisterarbeit anerkannt werden soll.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Fächern des Magisterstudienganges oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der Universität Heidelberg im wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind- zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 - 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet die bzw. der für das jeweilige Fach zuständige Prüfungsausschußvorsitzende nach Anhörung einer Fachvertreterin bzw. eines Fachvertreters.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt;
 2. das Latinum nachweist, soweit in den Besonderen Teilen keine abweichenden Regelungen getroffen sind;
 3. die Zwischenprüfung in den Fächern der Magisterprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland bestanden oder eine gemäß § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat;
 4. an den im jeweiligen Besonderen Teil als Zulassungsvoraussetzungen für das betreffende Fach aufgeführten Lehrveranstaltungen erfolgreich teilgenommen und die dort genannten weiteren Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat;
 5. an den im jeweiligen Besonderen Teil gegebenenfalls vorgesehenen Studienberatungen teilgenommen hat;
 6. grundsätzlich mindestens in den beiden letzten der Prüfung vorangehenden Studiensemestern an der Universität Heidelberg immatrikuliert war;
 7. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Gemeinsamen Prüfungsamt zu stellen. In dem Zulassungsantrag hat der Prüfling die Fächer, in denen er die Magisterprüfung ablegen will sowie die Reihenfolge der einzelnen Prüfungsleistungen für jedes Fach anzugeben und Haupt- und Nebenfächer zu bezeichnen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nummern 1 - 6 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Darstellung des Bildungsganges;
 3. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen;
 4. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling die Zwischenprüfung oder eine Magisterprüfung in denselben Fächern im Magisterstudiengang oder die entsprechenden Prüfungen in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet. Die jeweils verwandten Studiengänge sind gegebenenfalls in den Besonderen Teilen genannt.
- (3) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage

in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende gemäß § 9 Abs. 1 gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) Leistungsnachweise, die als Zulassungsvoraussetzungen oder als studienbegleitende Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, dürfen nicht mehrfach, sondern nur in einem Fach vorgelegt werden. Soweit Fächer dieselbe Lehrveranstaltung vorschreiben, wird die Vorlage in allen Fächern genehmigt, soweit in den Besonderen Teilen keine näheren Bestimmungen enthalten sind.

§ 9 Zulassungsverfahren zur Magisterprüfung

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet die bzw. der Vorsitzende des für das (erste) Hauptfach zuständigen Prüfungsausschusses über die Zulassung. Die Entscheidung ist dem Prüfling schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in § 8 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Prüfling die Zwischenprüfung oder eine Magisterprüfung in denselben Fächern im Magisterstudiengang oder die entsprechenden Prüfungen in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder der Prüfling sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 10 Art und Umfang der Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung besteht in der Regel aus:
1. je einer Klausurarbeit in allen Fächern; -im Besonderen Teil können für die Nebenfächer andere Prüfungsleistungen festgesetzt werden, die die Klausurarbeiten ersetzen-;
 2. je einer mündlichen Prüfung in allen Fächern;
 3. der Magisterarbeit im (ersten) Hauptfach.

Der Prüfling kann wählen, in welcher Reihenfolge er die jeweiligen Prüfungsleistungen erbringen will, jedoch muß die Magisterarbeit entweder die erste oder die letzte Prüfungsleistung sein.

- (2) Die Magisterprüfung wird grundsätzlich als Blockprüfung abgelegt. Klausurarbeiten und mündliche Prüfungsleistungen sind innerhalb eines halben Jahres abzulegen; die Dauer der gesamten Prüfung darf ein Jahr nicht überschreiten. Die Frist für die genannten Zeiträume beginnt mit der Zulassung zur Prüfung. Bei Fristversäumnis gelten die noch abzulegenden Prüfungsleistungen als mit Anicht ausreichendA bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings. Abweichend davon kann in den Besonderen Teilen vorgesehen werden, das einzelne Prüfungsleistungen vorgezogen und studienbegleitend erbracht werden können, ohne dass die oben genannte Frist bereits zu laufen beginnt.
- (3) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (4) Gegenstand der Teilprüfungen können nur die in den Besonderen Teilen oder in entsprechenden Studienordnungen genannten Stoffgebiete sein.
- (5) Der Prüfungsstoff soll durch die Bildung von Prüfungsschwerpunkten, für die der Prüfling Vorschläge machen kann, konzentriert werden, in denen das Verständnis des Prüflings für die größeren Zusammenhänge sowie spezielle Fähigkeiten und Kenntnisse exemplarisch geprüft werden können.

§ 11 Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Fragestellung aus dem Bereich seines (ersten) Hauptfaches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Prüflings nach Anhörung der Betreuerin bzw. des Betreuers die Anfertigung der Magisterarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfaßt, muß sie als Anhang eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (3) Die Stellung des Themas, die Betreuung und Bewertung der Arbeit kann nur durch Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 des (ersten) Hauptfaches erfolgen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, das Thema und die Betreuerin bzw. den Betreuer vorzuschlagen. Das Thema wird vom Prüfungsausschuss des ersten Hauptfaches festgesetzt und über das Gemein-

same Prüfungsamt mitgeteilt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag des Prüflings wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Magisterarbeit veranlasst.

- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Magisterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang müssen so beschaffen sein, daß die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. Der Antrag auf Verlängerung soll in der Regel spätestens vier Wochen vor Fristablauf nach Satz 1 beim Gemeinsamen Prüfungsamt eingegangen sein. Das Thema kann nur einmal, und zwar nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungsfrist, zurückgegeben werden; die Bearbeitungsfrist von sechs Monaten beginnt mit der Ausgabe des zweiten Themas von neuem.
- (5) Eine Arbeit, die als Diplomarbeit oder als wissenschaftliche Arbeit im Rahmen der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien oder im Rahmen einer vergleichbaren Prüfung angefertigt wurde, kann als Magisterarbeit im Rahmen der Bestimmungen des § 7 eingereicht und anerkannt werden.

§ 12 Abgabe und Bewertung der Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit ist fristgerecht beim Gemeinsamen Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Magisterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristübertretung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag des Prüflings.
- (2) Die Magisterarbeit ist in drei Exemplaren abzugeben. Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat der Prüfling zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich und sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht hat. Die Versicherung selbständiger Abfassung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben.
- (3) Der Prüfling soll zusammen mit seiner Magisterarbeit eine Erklärung abzugeben, ob er mit der Einsichtnahme in seine Arbeit durch Dritte einverstanden ist.
- (4) Die Magisterarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern gem § 6 Abs. 2 Satz 1 zu bewerten, darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer sein. Unter den Prüferinnen oder Prüfern muss mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer sein; eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss der Fakultät des ersten Hauptfaches angehören. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

- (5) Die Magisterarbeit wird gemäß den nach § 15 zulässigen Noten bewertet. Die Note der Magisterarbeit errechnet sich, abgesehen von der Regelung des Absatzes 6, als arithmetisches Mittel aus den beiden von den Prüferinnen bzw. Prüfern gegebenen Noten. Die Magisterarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Prüferinnen bzw. Prüfern mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (6) Besteht eine Notendifferenz von mehr als einer Note oder beurteilt nur eine bzw. einer der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer die Magisterarbeit nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0), bestellt der Prüfungsausschuß eine weitere Prüferin bzw. einen weiteren Prüfer. Die Prüferin bzw. der Prüfer muß Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer oder Privatdozentin bzw. Privatdozent sein. Liegt das dritte Gutachten vor, entscheiden die dem Prüfungsausschuß angehörenden Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten über die endgültige Bewertung der Diplomarbeit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Wurde die Magisterarbeit des Prüflings nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet, so erteilt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Magisterarbeit wiederholt werden kann.
- (8) Die Magisterarbeit kann bei nicht ausreichender Leistung mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas in der in § 11 Absatz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Anfertigung kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 13 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches eine wissenschaftliche Fragestellung nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten, Wege zu ihrer Lösung finden und die Ergebnisse sachgerecht darstellen kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten ergibt sich aus den Besonderen Teilen.
- (3) Klausurarbeiten, die nicht in Verbindung mit Lehrveranstaltungen zu erbringen sind, sind in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüfenden muß Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note und bei einer Bewertung mit "nicht ausreichend" gilt § 12 Abs. 6 entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

- (4) Die Klausurarbeiten sind in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des Prüflings können die Klausuren auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Dazu ist die Zustimmung des Prüfungsausschusses und der Prüfenden erforderlich. In fremdsprachlichen Philologien können Klausurarbeiten oder Teile davon nach Maßgabe der Besonderen Teile der Magisterprüfungsordnung in der betreffenden Sprache abgefaßt werden.

§ 14 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers in Gruppenprüfungen oder Einzelprüfungen erbracht. Hierbei wird der Prüfling in einem Stoffgebiet grundsätzlich nur von einer Prüferin bzw. einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 1 hört die Prüferin bzw. der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfungsberechtigten an.
- (3) Der Prüfling kann Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Ein Anspruch auf Zuweisung an eine bestimmte Prüferin bzw. einen Prüfer besteht nicht. Das Gemeinsame Prüfungsamt sorgt dafür, daß dem Prüfling die Namen der Prüfenden spätestens vier Wochen vor den Prüfungsterminen mitgeteilt werden.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt in der Regel in Hauptfächern etwa 60 Minuten und in Nebenfächern zwischen 30 und 60 Minuten, nähere Regelungen sind in den Besonderen Teilen enthalten. Die Prüfungen finden grundsätzlich in deutscher Sprache statt. Auf Antrag des Prüflings können die Prüfungen auch in einer anderen Sprache stattfinden. Dazu ist die Zustimmung des Prüfungsausschusses und der Prüfenden erforderlich. In fremdsprachlichen Fächern können Teile der mündlichen Prüfung nach Maßgabe der Besonderen Teile der Magisterprüfungsordnung in der betreffenden Sprache abgehalten werden.
- (5) Die Prüferin bzw. der Prüfer setzt die Note fest. Wird die mündliche Prüfung von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel, es sei denn, es ist im Besonderen Teil anders geregelt.
- (6) Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluß an die mündlichen Prüfungsleistungen bekanntzugeben.
- (7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleis-

tungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

- (8) Studierende, die sich spätestens zum übernächsten Prüfungstermin der Prüfung in diesem Fach unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Zulassung erfolgt schriftlich durch das Gemeinsame Prüfungsamt nach Vorliegen des Einverständnisses durch den Prüfling.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Teil- und Fachnoten und der Gesamtnote

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Besteht eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note für die Teilprüfung aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungen. Abweichend von diesen Regelungen können in den Besonderen Teilen andere Gewichtungen festgelegt werden.

Für die Errechnung der Fachnote im (ersten) Hauptfach werden die Noten der Teilprüfungen im Verhältnis 1:1 gewichtet. Die Fachnote lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis 2,5	= gut
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend

- (3) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind.
- (4) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Magisterprüfung bestanden und die Magisterarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Aus den ungerundeten Fachnoten wird vom Gemeinsamen Prüfungsamt die Gesamtnote gebildet.
- (5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Note der Magisterarbeit zweifach, die Fachnote in jedem Hauptfach zweifach und die Fachnote in jedem Nebenfach einfach gewichtet. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.
- (6) Bei der Bildung der Teilprüfungs-, Fach- und Gesamtnote sowie der Note für die Magisterarbeit wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) Fachprüfung im obigen Sinne ist die gesamte Prüfung im betreffenden Fach, Teilprüfungen sind die Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen.

§ 16 Freiversuch

- (1) Beantragt ein Prüfling nach ununterbrochenem Fachstudium spätestens am Ende der Vorlesungszeit des achten Fachsemesters die Zulassung zur Prüfung und beginnt er die Prüfung mit den Klausuren und/oder mündlichen Prüfungen und besteht er die zur Prüfung gehörenden Klausuren oder mündlichen Prüfungen nicht, so gelten diese als nicht unternommen. Der Freiversuch erstreckt sich nicht auf die Magisterarbeit.
- (2) Nicht als Unterbrechung gelten Zeiten eines entsprechenden Fachstudiums an einer ausländischen vergleichbaren Hochschule bis zu drei Semestern, Zeiten einer Tätigkeit in der akademischen Selbstverwaltung der Universität oder des Studentenwerkes bis zu zwei Semestern sowie Zeiten, in denen Studierende aus zwingenden Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, am Studium gehindert und deshalb beurlaubt sind.
- (3) Unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 abgelegte Teilprüfungen, die mit einer schlechteren Note als 2,5 bewertet wurden, können zur Notenverbesserung spätestens zum übernächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Es gilt das jeweils bessere Ergebnis.

§ 17 Verfahren bei nichtbestandenem Prüfungen

- (1) Die Magisterprüfung kann in den Teilprüfungen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig. § 16 Abs. 3 bleibt davon unberührt.
- (2) Die Magisterarbeit kann bei einer Beurteilung mit "nicht ausreichend" einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Magisterarbeit in der in § 11 Abs. 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (3) Eine zweite Wiederholung einer Teilprüfung ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur dann möglich, wenn in der ersten Wiederholungsprüfung bei zwei Hauptfächern ein Hauptfach und bei einem Hauptfach und zwei Nebenfächern entweder das Hauptfach oder beide Nebenfächer bestanden sind. Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen.
- (4) Absatz 3 findet in den Fällen des § 18 keine Anwendung.
- (5) Die Prüfung ist zum nächsten Prüfungstermin bzw. im nächsten Semester zu wiederholen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (6) Ist eine Teilprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuß des (ersten) Hauptfaches dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung, der feststellt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.
- (7) Ist die Prüfung in einem Fach endgültig nicht bestanden, so ist das Prüfungsverfahren beendet. Die Magisterprüfung ist in diesem Fall insgesamt "nicht bestanden".
- (8) Hat der Prüfling die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung von der bzw. dem Vorsitzenden des für das (erste) Hauptfaches zuständigen Prüfungsausschusses eine Bescheinigung ausgestellt über
 1. die erbrachten Prüfungsleistungen samt den jeweils darin erzielten Fachnoten;
 2. die zum Bestehen der Magisterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen;

3. das Nichtbestehen der Prüfung.

Die Bescheinigung wird von der bzw. dem Vorsitzenden des für das erste Hauptfach zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 18 Erweiterungsprüfung (Magister)

- (1) Der Prüfling kann eine zusätzlich Prüfung in einem weiteren Haupt- oder Nebenfach beantragen.
- (2) Die Erweiterungsprüfung kann abgelegt werden:
 - a) zum Termin der Magisterprüfung;
 - b) nach Bestehen der Magisterprüfung.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesem Fach bzw. in diesen Fächern wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (3) Für die Erweiterungsprüfung (Magister) gelten die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung entsprechend.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe muß dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings bzw. eines überwiegend von ihm zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer von der Hochschule benannten Ärztin bzw. eines Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Ablegung von Prüfungen sowie die Anmeldung und Abgabe der Magisterarbeit von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuß die Fristen der §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Regelungen des § 50 Abs. 9 und 10 des Universitätsgesetzes zu beachten.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täu-

schung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von sieben Tagen verlangen, daß die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Zeugnis

- (1) Hat der Prüfling die Magisterprüfung bestanden, erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das die Prüfungsfächer und die Fachnoten, das Thema und die Note der Magisterarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag einzusetzen, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Prüfungszeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des für das (erste) Hauptfach zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) Auf Antrag des Prüflings wird in einem Beiblatt zum Zeugnis die bis zum Abschluß der Magisterprüfung benötigte Studiendauer sowie die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) angegeben.

§ 21 Hochschulgrad und Magisterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling eine Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet wird.
- (2) Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät des (ersten) Hauptfaches und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dieses Faches unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 22 Ungültigkeit der Magisterprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, ent-

sprechend berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Teil- und Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Magisterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Teil- oder Fachprüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Teil- oder Fachprüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuß die Teil- und Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Magisterprüfung für nicht bestanden erklären.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Magisterurkunde einzuziehen, wenn die Magisterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Prüfling hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens die ihn betreffenden Prüfungsakten einzusehen. § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (Akteneinsicht durch Beteiligte) bleibt unberührt.
- (2) Die Einsicht wird auf schriftlichen Antrag gewährt; der Antrag ist an das Gemeinsame Prüfungsamt zu richten. Dieses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Sie findet unter Aufsicht statt.

§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorstehende Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Amtsblatt "Wissenschaft, Forschung und Kunst" folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 12. November 1992 (W.u.F. 1993, S. 7), berichtigt am 4. August 1993 (W.u.F. 1993, S. 257) und geändert am 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 466), außer Kraft.
- (2) Auf Antrag des Prüflings, der die Zwischenprüfung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits bestanden hat, wird noch drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die Prüfungsordnung vom 12. November 1992 in der Fassung vom 24. August 1994 angewandt.
- (3) In Fakultäten, die dem Gemeinsamen Prüfungsamt erst später beitreten, bleibt es für die Aufgaben des Gemeinsamen Prüfungsamtes bis zum Bei-

tritt bei der bisherigen Zuständigkeit des entsprechenden Prüfungsausschusses.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft, Forschung und Kunst" vom 28. Juni 2000, S. 464 ff, geändert am 29. September 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. September 2003, S. 627) und am 16. Dezember 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Januar 2011, S. 47.)

Anlage zum Allgemeinen Teil der Prüfungs- und Studienordnung für die Magisterstudiengänge

Fächerkatalog gem. § 3 Abs. 1

Studiengang (Prüfungsfach)	wählbar in				Art der negativen/ positiven Kombinationsregelung, Beschränkungen, Anmerkungen
	Zweifächer- verbindung als		Dreifächer- verbindung als		
	1.HF	2.HF	HF	NF	
THEOLOGISCHE FAKULTÄT					
Theologie	x	x	x	x	-
JURISTISCHE FAKULTÄT					
Rechtswissenschaft - Öffentliches Recht	-	-	-	x	-
PHILOSOPHISCHE FAKULTÄT					
Ägyptologie	-	-	x	x	-
Alte Geschichte	-	-	x	x	- nicht drei Fächer aus dem Gesamtbereich Geschichte; der Gesamtbereich Geschichte umfaßt, außer der Alten Geschichte, die Fächer Mittlere und Neuere Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Geschichte Südasiens, Historische Hilfswissenschaften

Studiengang (Prüfungsfach)	wählbar in				Art der negativen/ positiven Kombinationsregelung, Beschränkungen, Anmerkungen
	Zweifächer- verbindung als		Dreifächer- verbindung als		
	1.HF	2.HF	HF	NF	
					- als HF nur mit einem NF aus dem Gesamtbereich Geschichte oder Altertumswissenschaft, d.h. mit einem der Fächer Theologie; Mittlere und Neuere Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Geschichte Südasiens, Historische Hilfswissenschaften; Ägyptologie, Assyriologie, Semitistik, Iranistik, Klass. Philologie (Griechisch), Klass. Philologie (Latein), Ur- und Frühgeschichte, Archäologie (Christl.), Archäologie (Klass.); und einem weiteren NF
Archäologie (Christliche)	-	x	x	x	-
Archäologie (Klassische)	-	x	x	x	-
Archäologie (Vorderasiatische)	-	-	x	x	bei HF muß Assyriologie NF sein
Assyriologie	x	x	x	x	-
Geschichte (Mittlere und Neuere)	x	x	x	x	nicht zwei HF bzw. drei Fächer aus dem Gesamtbereich Geschichte und Alte Geschichte
Geschichte (Osteuropäische)	x	x	x	x	nicht zwei HF bzw. drei Fächer aus dem Gesamtbereich Geschichte und Alte Geschichte
Geschichte (Südasien)	x	x	x	x	nicht zwei HF bzw. drei Fächer aus dem Gesamtbereich Geschichte und Alte Geschichte
Geschichte (Historische Hilfswissenschaften)	-	-	-	x	- nicht zwei HF bzw. drei Fächer aus dem Gesamtbereich Geschichte und Alte Geschichte - nur in Verbindung mit HF oder weiterem NF: Geschichte (Mittelalterliche und Neuere), (Osteuropäische), Kunstgeschichte, Alte Geschichte, Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit
Indologie I (Klassische Indologie)	x	x	x	x	nicht zwei HF aus der Indologie
Indologie II (Moderne Indologie)	-	-	x	x	bei HF muß Indologie I NF sein
Iranistik	-	-	-	x	-
Islamwissenschaft I	x	x	x	x	wenn HF darf nur 1 NF aus dem Bereich Iranistik, Semitistik und Islamwissenschaft II gewählt werden
Islamwissenschaft II	-	-	-	x	nur mit Islamwissenschaft I als Hauptfach
Japanologie	x	x	x	x	-
Klassische Philologie	x	x	x	x	wenn 1.HF, nur in Verbindung mit Latein als 2.HF

Studiengang (Prüfungsfach)	wählbar in				Art der negativen/ positiven Kombinationsregelung, Beschränkungen, Anmerkungen
	Zweifächer- verbindung als		Dreifächer- verbindung als		
	1.HF	2.HF	HF	NF	
(Griechisch)					oder als einem NF
Klassische Philologie (Latein)	x	x	x	x	wenn 1.HF, nur in Verbindung mit Griechisch als 2.HF oder als einem NF
Kunstgeschichte (Euro- päische)	x	x	x	x	-
Kunstgeschichte (Ost- asiatische)	x	x	x	x	-
Musikwissenschaft	x	x	x	x	-
Philosophie	x	x	x	x	nicht mit Erziehungswissenschaft als zweitem HF; nicht mit einem zweiten HF aus dem naturwissen- schaftlichen Bereich, ausgenommen Geographie
Religionswissenschaft	x	x	x	x	-
Semitistik	x	x	x	x	-
Sinologie I (Klassische Sinologie)	x	x	x	x	nicht zwei HF aus der Sinologie
Sinologie II (Moderne Sinologie)	x	x	x	x	nicht zwei HF aus der Sinologie
Ur- und Frühgeschichte	-	-	x	x	-
NEUPHILOLOGISCHE FAKULTÄT					
Computerlinguistik	x	x	x	x	als NF nur zusammen mit einem sprachwissenschaft- lichen HF oder NF oder mit den Fächern Deutsche Philologie, Englische Philologie oder Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit
Deutsch als Fremd- sprachenphilologie (Sprachwissenschaft)	-	x	x	x	nicht zwei HF bzw. drei Fächer aus dem Gesamt- bereich Deutsch als Fremdsprachenphilologie und Deutsche Philologie
Deutsch als Fremd- sprachenphilologie (Lite- raturwissenschaft)	-	x	x	x	nicht zwei HF bzw. drei Fächer aus dem Gesamt- bereich Deutsch als Fremdsprachenphilologie und Deutsche Philologie
Deutsche Philologie	x	x	x	x	nicht zwei HF bzw. drei Fächer aus dem Gesamt- bereich Deutsche Philologie und Deutsch als Fremd- sprachenphilologie
Englische Philologie	x	x	x	-	nicht mit einem anderen Fach aus der Englischen Philologie
Englische Philologie	-	-	-	x	nicht mit einem anderen Fach aus der Englischen

Studiengang (Prüfungsfach)	wählbar in				Art der negativen/ positiven Kombinationsregelung, Beschränkungen, Anmerkungen
	Zweifächer- verbindung als		Dreifächer- verbindung als		
	1.HF	2.HF	HF	NF	
(Literaturwissenschaft)					Philologie
Englische Philologie (Sprachwissenschaft)	-	-	-	x	nicht mit einem anderen Fach aus der Englischen Philologie
Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit	x	x	x	x	-
Romanische Philologie (Sprachwissenschaft)	x	x	x	x	nicht zwei HF aus der Romanischen Philologie. Die Kombination von einem HF und einem NF oder zwei NF mit derselben romanischen Einzelphilologie differenziert nach Sprach- und Literaturwissenschaft ist nicht zulässig
Romanische Philologie (Literaturwissenschaft)	x	x	x	x	nicht zwei HF aus der Romanischen Philologie. Die Kombination von einem HF und einem NF oder zwei NF mit derselben romanischen Einzelphilologie differenziert nach Sprach- und Literaturwissenschaft ist nicht zulässig
Slavische Philologie (Sprachwissenschaft)	x	x	x	x	nicht zwei HF aus der Slavischen Philologie
Slavische Philologie (Literaturwissenschaft)	x	x	x	x	nicht zwei HF aus der Slavischen Philologie
FAKULTÄT FÜR WIRTSCHAFTS- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN					
Politische Wissenschaft	x	x	x	x	-
Politische Wissenschaft (Südasiens)	x	x	x	x	-
Soziologie	x	x	x	x	-
Volkswirtschaftslehre	-	x	-	x	-
FAKULTÄT FÜR VERHALTENS- UND EMPIRISCHE KULTURWISSENSCHAFTEN					
Erziehungswissenschaft	x	x	x	x	-
Ethnologie	x	x	x	x	-
Psychologie	-	-	-	x	-
Sport im Bereich Prävention und Rehabilitati-	-	-	-	x	nur mit Sportwissenschaft als Hauptfach

Studiengang (Prüfungsfach)	wählbar in				Art der negativen/ positiven Kombinationsregelung, Beschränkungen, Anmerkungen
	Zweifächer- verbindung als		Dreifächer- verbindung als		
	1.HF	2.HF	HF	NF	
on					
Sportwissenschaft	x	x	x	x	-
FAKULTÄT FÜR CHE- MIE UND GEOWIS- SENSCHAFTEN					
Geographie	x	x	x	x	aus Studiengängen, die in Spezialgebiete aufgeteilt angeboten werden, darf nur eines als NF gewählt werden
Geologie	-	-	-	x	-
Mineralogie	-	-	-	x	-
HOCHSCHULE FÜR JÜDISCHE STUDIEN					
Jüdische Studien	-	-	-	x	